

Kostenerstattung und fiktive Genehmigung

Thesen:

1. Die zur Verbesserung der Leistungsgewährung durch eine Beschleunigung von Verfahren geschaffene Regelung des § 13 Abs. 3a SGB V hat durch eine äußerst „versichertenfreundliche“ Auslegung des BSG eine kaum noch begrenzte Reichweite erhalten.
2. Die Reichweite wird zusätzlich dadurch erhöht, dass nach Ansicht des 1. Senats des BSG für die Rücknahme einer fingierten Genehmigung nach § 45 SGB X nicht auf die materielle Rechtslage, sondern allein das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt der Genehmigungsfiktion abzustellen sein soll.
3. § 13 Abs. 3a SGB V ist zu einem Instrument zur Begründung von Ansprüchen auf medizinisch fragwürdige Leistungen geworden.
4. Für die Kassen birgt die Vorschrift in der Auslegung des BSG zahlreiche „Fallen“, eine Entscheidungsfrist zu versäumen und zwingt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.
5. Die durch § 13 Abs. 3a SGB V bewirkten Folgen sind nicht nur sozialpolitisch bedenklich, sondern werfen auch die gleichheitsrechtliche Frage auf, ob die Privilegierung gegenüber Versicherten, deren Antrag fristgemäß beschieden worden ist, sachlich gerechtfertigt ist.